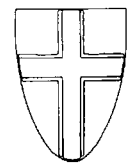


18/SW - 43/ME  
SMTE 173

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1646-2/95

Wien, 13. Juni 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz  
1986 - ZDG geändert wird  
(ZDG-Novelle 1995);  
Stellungnahme

DEINER GESETZENTWURF
ZI. <u>43</u> -GE/10 <u>PS</u>
Datum: 19. JUNI 1995
Verteilt <u>21.6.95</u>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Mag. Klaus Entropfen*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Dr. Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

Beilage  
(25-fach)

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82123

MD-1646-2/95

Wien, 13. Juni 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz  
1986 - ZDG geändert wird  
(ZDG-Novelle 1995);  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu Zl. 95.024/338-IV/11/95/HA

An das  
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 19. Mai 1995 beehrt sich das  
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten  
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen u.a. die erst mit  
1. Juni 1994 in Kraft getretenen Bestimmungen über die amts-  
ärztliche Untersuchung geändert werden. Es soll vor allem  
die verpflichtende Untersuchung durch den Amtsarzt wegfallen  
und der Überwachungsbehörde dadurch mehr Verantwortung  
und ein beträchtlich höherer Verwaltungsaufwand aufgebürdet  
werden. Überdies erscheint es bedenklich, der Überwachungs-  
behörde in einzelnen Bestimmungen (§ 19 Abs. 2 erster Satz,  
§ 19a Abs. 3, § 28 Abs. 3) Äußerungen zu medizinischen  
Fragen zuzumuten, für die sie fachlich nicht geeignet ist,  
da diese nur von einem Arzt beantwortet werden können.  
In derartigen Fällen wird daher eine Äußerung des Amtsarztes  
unverzichtbar sein.

- 2 -

Seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die amtsärztliche Untersuchung am 1. Juni 1994 langten in Wien bis 30. Mai 1995 5388 Krankmeldungen ein. Besonders hervorgehoben sei der März 1995 mit 705 Krankmeldungen.

Es hat sich gezeigt, daß in den meisten Fällen eine Untersuchung durch den Amtsarzt nicht durchführbar war, da die Zivildienstleistenden zwischenweilig bereits genesen waren.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Fünf- bzw. Sieben-Jahresfrist, nach welcher wieder die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung bestehen soll, erscheint zu lange, da gerade im Alter von 17 oder 18 Jahren (Stellungspflicht) eine Veränderung der Grundeinstellung zum Wehrdienst binnen kürzerer Frist nicht selten ist.

Zu § 14 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung wird in Zukunft nur mehr für wenige Zivildienstpflichtige ein Aufschub des Zivildienstes möglich sein, da in den meisten Fällen das Stellungsverfahren bereits vor Beginn des Studiums abgeschlossen ist bzw. die Zivildiensterklärung abgegeben wurde. Die derzeit geltende Regelung sollte belassen werden, um Unterbrechungen von bereits vor Antritt des Zivildienstes begonnenen Studien zu vermeiden.

Zu § 14 Abs. 2:

Derzeit kann, wenn einem bereits mit Zuweisungsbescheid einer Einrichtung zugewiesenen Zivildienstpflichtigen Aufschub gewährt wird, dieser Einrichtung kein anderer Zivildienstpflichtiger zugewiesen werden, sodaß der Zivildienstplatz frei bleibt. Es wird vorgeschlagen, eine Frist, innerhalb der ein Aufschub beantragt und gegebenenfalls

- 3 -

genehmigt werden muß, einzuführen. Dadurch würde es dem Bundesminister für Inneres ermöglicht, den durch Aufschub frei werdenden Platz einem anderen Zivildienstpflichtigen zuzuweisen.

Zu §§ 19 Abs. 2 erster Satz und 19a Abs. 1 bis 3:

Da die Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde nicht über eine medizinische Ausbildung verfügen, erscheint - wie einleitend bemerkt - die Abgabe einer Äußerung ohne Beziehung eines Arztes ausgeschlossen.

Zu § 23b Abs. 2 Z 3:

Es wäre zweckmäßig vorzusehen, die Einrichtung zu verpflichten, das Ergebnis der Untersuchung ihres Vertrauensarztes der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 28 Abs. 3:

Auch in dieser Bestimmung soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine Entscheidung über Umstände aufgetragen werden, die ohne amtsärztliche Untersuchung kaum möglich sein wird.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß in Wien ein Großteil der Zivildienstleistenden mit Essensgutscheinen versorgt wird, welche diese am Monatsbeginn von der Einrichtung ausgefolgt bekommen. Da diese Marken Geldwert besitzen, sollte vorgesehen werden, daß die Zivildienstleistenden im Falle eines nicht gerechtfertigten Krankenstandes diese bereits bezogenen Marken zu refundieren haben.

Zu § 39 Abs. 4:

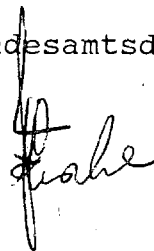
Diese Bestimmung kann wohl nur so verstanden werden, daß eine amtsärztliche Untersuchung nur dann durchzuführen

- 4 -

ist, wenn keine entsprechende ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, oder eine Untersuchung trotz Vorliegens einer solchen von der Bezirksverwaltungsbehörde (z.B. oftmaliger Krankenstand des Zivildienstleistenden, lange Dauer der Erkrankung) für notwendig erachtet wird. Damit ist zwar ein verwaltungsökonomischer Effekt verbunden, es wird aber zu beobachten sein, wie sich diese Regelung in der Praxis bewähren wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor